



# HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 08.07.2020**

**Querversetzung auf die Stelle der Schulleitung des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums  
Büdingen**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Der Ablauf von Verfahren zur Besetzung von Funktionsstellen im hessischen Schuldienst ist im Erlass über Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen vom 24. November 2017 (ABl. 01/18, S.35 ff.), zuvor in der Fassung vom 22. November 2001 (ABl. 1/02, S. 8 ff), geregelt. Demnach sind freiwerdende Funktionsstellen so auszuschreiben, dass eine Besetzung bei planmäßigem Ablauf nahtlos erfolgen kann. Abweichungen vom planmäßigen Ablauf sind aus vielfältigen Gründen möglich.

Nicht jede Vakanz ist rechtzeitig genug absehbar, um das gesamte Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zu einer termingerechten Nachbesetzung zu führen. Ruhestandsversetzungen aus gesundheitlichen Gründen sind in der Regel ebenso wenig rechtzeitig absehbar wie kurzfristige Anträge auf vorzeitige Ruhestandsversetzung oder die Auswahl eines Funktionsstelleninhabers oder einer Funktionsstelleninhaberin in einem anderen Stellenbesetzungsverfahren.

Auch Mehrfachausschreibungen aufgrund unzureichender Bewerberlage oder Konkurrentenklagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber können letztlich dazu führen, dass es nicht gelingt, eine Funktionsstelle nahtlos wiederzubetzen.

Einzelne Arbeitsschritte eines Besetzungsverfahrens nach Ablauf der Ausschreibungsfrist bauen aufeinander auf und können somit nicht parallel in Angriff genommen werden. So führen bereits anfänglich auftretende Bearbeitungshindernisse, beispielsweise das verspätete Erstellen einer dienstlichen Beurteilung aufgrund der Erkrankung eines Bewerbers oder einer Bewerberin, zur Verzögerung sämtlicher Folgeschritte.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist die Besetzung der Schulleiterstelle des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums in Büdingen durch eine/n Schulleiter/in einer anderen Schule im Wege der Querversetzung entschieden?
- Frage 2. Bei Bejahung der Frage 1: Wann hat diese Person ihren Versetzungsantrag gestellt, wann wurde über diesen Versetzungsantrag entschieden und wann wurden diese Person und der verbliebenen Bewerber aus der Stellenausschreibung über die Besetzungsentscheidung in Kenntnis gesetzt?
- Frage 3. Mit wem soll die Stelle besetzt werden, wann soll diese Person die Amtsgeschäfte übernehmen und wann hat diese Person sich der neuen Schule und den dortigen Gremien (z.B. Personalrat und Schulleiternbeirat) erstmals vorgestellt?
- Frage 4. Seit wann und wie lange ist diese Person als Schulleiterin/Schulleiter bewährt und welche Erfahrung in Schulleitungsfunktion(en) hatte diese Person vor ihrer aktuellen Position?
- Frage 5. Hat diese Person Erfahrung in der Leitung eines Gymnasiums sowie in der Leitung einer selbständigen Schule, wie dies ausdrücklich in der Ausschreibung formuliert wurde?
- Frage 6. Wann wurden in der bisherigen Schule dieses Schulleiters/in die dortigen Gremien über deren Weggang informiert, gerade auch wegen der Besonderheiten der notwendigen Kontinuität in dieser Corona-Zeit?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Besetzung der Schulleiterstelle erfolgt nach derzeitigem Stand nicht im Wege einer Versetzung, jedoch ist es auch im Laufe eines Verfahrens grundsätzlich jederzeit möglich, dass Versetzungsanträge geprüft werden können. Es lag für die in Rede stehende Schulleiterstelle nur noch eine Bewerbung vor, sodass entschieden wurde, das Verfahren abzubrechen und eine neue Ausschreibung der Stelle zwecks Aktualisierung und Erweiterung des Bewerberkreises vorzunehmen, da zu erwarten ist, dass sich das Bewerberfeld erweitern könnte.

Frage 7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass nach den vielen Jahren der Instabilität in der Schulleitung des WEG die von dem jetzigen wohl einzigen Bewerber in seiner Funktion als stellvertretender und amtierender Schulleiter eingeleiteten und in der Schulfamilie sehr anerkannten Maßnahmen der Schulentwicklung auch in der besonderen Corona Zeit in aller Ruhe abschließend umgesetzt werden können, damit das WEG seine beachtete Aufgabe vor Ort und in der Region wieder erfolgreich erfüllen kann?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Die Leitung der Schule ist die durch die stellvertretende Schulleitung und das Schulleitungsteam sichergestellt. Aus schulfachlicher Sicht wird die Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt unterstützt.

Wiesbaden, 15. September 2020

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**